

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0155/2016/BV

Datum:
09.05.2016

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Betreff:

**Kündigung der Mitgliedschaft bei der
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	16.06.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- *Die Mitgliedschaft bei der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG wird zum 30.09.2018 gekündigt.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Rückerstattung Geschäftsguthaben (49 Anteile á 10,23 €) voraussichtlich im Jahr 2019	501,27 €
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Da die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG nicht mehr entsprechend ihres Unternehmenszwecks tätig ist, ist die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht mehr erforderlich. Daher soll die Mitgliedschaft der Stadt Heidelberg mit Wirkung zum 30.09.2018 gekündigt werden.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg hält derzeit 49 Geschäftsanteile an der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (HVG).

Unternehmensgegenstand der HVG war bislang die Aufbereitung und bestmögliche Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Schwachholzes und sonstigen Rundholzes über die genossenschaftliche Einrichtung der Holzhof Oberschwaben eG. Diese Tätigkeit wurde mangels Nachfrage mit Schließung dieser Einrichtung aufgegeben. Holzvermarktung wird vorerst nicht mehr angeboten.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist deshalb aus Sicht des Landschafts- und Forstamtes nicht mehr erforderlich.

Nach der Satzung der HVG kann die Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der HVG mindestens zwei Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Ein Geschäftsjahr der HVG endet jeweils zum 30. September eines Jahres. Die Kündigung soll daher mit Wirkung zum 30.09.2018 erfolgen.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß